



## INFO



### Schwerpunkthemen:

Veränderungen in der  
Personalentwicklung

Entwicklungen beim staats-  
anwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst

Justizgeschichte

Aus der Rechtsprechung

**SRV**

im Deutschen Richterbund

# Sack

## Ihr starker Partner für Fachmedien in Leipzig

---

In unserer Fachbuchhandlung finden Sie ständig eine große Auswahl an Titeln aus den Bereichen »Recht, Wirtschaft und Steuern«. Nicht vorrätige Werke liefern wir in der Regel innerhalb von 24 Stunden portofrei und senden Ihnen Titel sogar kostenlos zur Ansicht. Mit zehn Standorten bundesweit bieten wir Ihnen außerdem umfassende Beratungs- und Serviceleistungen sowie wirkungsvolle digitale Arbeitsmittel, die flexibel auf Ihre Bedürfnisse angepasst werden können; z.B. finden Sie mit dem »Approval Plan« in unserem webbasierten Einkaufstool punktgenau die für Sie relevanten Neuerscheinungen.

**Fachbuchhandlung Sack**  
Harkortstr. 7 · 04107 Leipzig  
Tel.: 0341 - 99 711 - 0  
Fax: 0341 - 99 711 - 14  
Mo – Fr: 8:30 – 18:00 Uhr  
E-Mail: leipzig@sack.de  
[www.sack.de](http://www.sack.de)

## Zwischen Krise und Besoldung



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf der politischen Ebene bestimmt seit Monaten die Flüchtlingskrise das Geschehen. Auch die Justiz spürt die ersten Auswirkungen. Vordergründig geht es dabei um einen steigenden Geschäftsanfall und neue Stellen vor allem an den Verwaltungsgerichten.

Der Ton ist rauer geworden in Deutschland. Vieles wird mit gegenseitigem Unverständnis und auch mit Hass geäußert, teilweise vielleicht nur um der Aufmerksamkeit willen. Diese zunehmende Form der Auseinandersetzung ist nicht geeignet, die Herausforderungen, vor denen wir stehen, zu meistern. Die einfachen Antworten, einseitigen Entscheidungen und

radikalen Maßnahmen, nach denen Menschen auf der Straße laut rufen, unterminieren die Grundlagen unseres auf Freiheit und Frieden, Selbstbestimmung und Toleranz ausgerichteten Gemeinwesens. Gelassenheit und gegenseitige Wertschätzung sowie Respekt vor der Person des andern und dem anders Denkenden sind der bessere Weg. Wir als Richter und Staatsanwälte sind aufgerufen, mehr als sonst auch persönlich für den Rechtsstaat einzutreten. Daher haben wir für die Podiumsdiskussion mit prominenten Gästen im Anschluss an die Mitgliederversammlung als Thema „Justiz in einer radikaler werdenden Gesellschaft“ gewählt.

Der Ansturm von Flüchtlingen und Asylbewerbern hat nur deutlich zu Tage gefördert, dass staatliche Aufgaben nur mit einer auskömmlichen Personalausstattung erfüllt werden können. Immerhin hat die Sächsische Staatsregierung zusätzliche Stellen zumindest für einen begrenzten Zeitraum bewilligt. Weitere sind notwendig. Außerdem müssen junge Kolleginnen und Kollegen für den Staatsdienst gewonnen werden können. Dafür benötigt man Anreize. Eine gute Besoldung gehört dazu. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich nachhaltig verändert. Konnte man vor einigen Jahren noch auswählen, hat nun ein Wettlauf um die Geeignetsten begonnen. Geld ist nicht alles, aber eine nicht zu unterschätzende Prämisse für die Arbeitsplatzwahl. Auch das haben wir in den Verhandlungen mit dem Finanzministerium um die Umsetzung der Besoldungsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vorangetrieben. Die Mitgliederversammlung hat das Ergebnis einstimmig bestätigt. Ein starker Berufsverband kann auch insoweit viel erreichen.

In der aktuellen Lage scheinen die in diesem Heft behandelten Themen geringfügig. Seit einiger Zeit beschäftigen wir uns immer wieder mit der Altersstruktur in der Justiz und ihren Folgen. In diesem Heft richtet Kollege Dr. Stadler dabei den Blick auf die Grundsätze der Personalentwicklung und das System der Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Zweigen der Justiz.

Von steigender praktischer Relevanz ist auch der Bereitschaftsdienst in der Staatsanwaltschaft, mit der sich Kollegin Schreitter-Skvortsov beschäftigt. Der Deutsche Richterbund tritt für eine Beschränkung der Richtervorbehalte auf sinnvolle Fälle ein, was bisher leider wenig Gehör im politischen Raum fand.

Die lose Folge von Beiträgen zur Justizgeschichte greift Kollege Lubini mit einem Beitrag über den Architekten mehrerer sächsischer Justizbauten auf.

Schließlich behandeln wir noch eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zum Spannungsverhältnis zwischen Abordnungen und den Anforderungen an den gesetzlichen Richter.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihr

*Reinhard Schade*

**Sie finden uns im Internet unter:**

**[www.richtervereinsachsen.de](http://www.richtervereinsachsen.de) oder [www.richterverein.info](http://www.richterverein.info)**

### Inhalt:

Vorwort:

Zwischen Krise  
und Besoldung..... 3

Veränderungen in der  
Personalentwicklung ..... 4

Entwicklungen beim staats-  
anwaltlichen Bereitschafts-  
dienst ..... 8

Aus der Justizgeschichte ..... 10

Aus der Rechtsprechung..... 13

### Impressum:

Das SRV-Info - Informationsblatt des Vereins der Richter und Staatsanwälte im Freistaat Sachsen - wird herausgegeben vom Sächsischen Richterverein e.V., Sitz Dresden.

Ausgabe: 1|2016  
Auflage: 1.520

Für den Inhalt der Beiträge sind die angegebenen Autoren verantwortlich.  
Fotos/Grafiken und Bildunterschriften:  
Titelseite: © HPW - fotolia.com  
S. 3 Reinhard Schade  
S. 5 © baranq - fotolia.com  
S. 6 © aey - fotolia.com  
S. 9 © Heiko Küverling - fotolia.com  
S. 10/11 Wikipedia.de  
S. 12 Robert Bruck, Arwed Roßbach und seine Bauten, Berlin 1904  
S. 14 © web-done.de - fotolia.com

Verantwortliche Redakteure:  
Dr. Andreas Stadler  
Staatsministerium der Justiz,  
Hospitalstr. 7, 01097 Dresden  
[andreas.stadler@smj.justiz.sachsen.de](mailto:andreas.stadler@smj.justiz.sachsen.de)

Dr. Hartwig Kasten  
Sozialgericht Leipzig,  
Berliner Str. 11, 04105 Leipzig  
[hartwig.kasten@sgl.justiz.sachsen.de](mailto:hartwig.kasten@sgl.justiz.sachsen.de)

Redaktionsschluss für Heft 2/2016  
Juli 2016

Satz & Layout / Druck:  
Marketing Geipel - Auerbach/V.

**Wir machen Druck.de**  
Sparen Sie bis zu 50% beim Druck!

## Veränderungen in der Personalentwicklung?

Seit reichlich zehn Jahren besteht das gegenwärtige Personalentwicklungskonzept für den höheren Dienst, das die Durchlässigkeit zwischen den Laufbahnen und die erste Lebenszeitstelle in der Staatsanwaltschaft vorsieht. Inzwischen steht die Vorbereitung auf die große Pensionierungswelle an. Zeit für eine Bilanz und für Überlegungen, das Konzept fortzuschreiben.

### I. Einleitung

Seit Inkrafttreten der im Intranet publizierten Rudimente eines Personalentwicklungskonzepts von 2004 gilt die Regel, dass Assessoren ihre erste Lebenszeitstelle in der Staatsanwaltschaft antreten. Entsprechend werden Stellen für die Lebenszeiternennung nur in der Staatsanwaltschaft ausgeschrieben und Richterstellen nur für bereits auf Lebenszeit ernannte Kollegen.

### Systemwechsel?

Schon unter den Justizministern Mackenroth und Martens wurde immer wieder laut darüber nachgedacht, vom bisherigen Personalentwicklungskonzept abzugehen, künftig auch erste Lebenszeitstellen an den Gerichten zu vergeben und damit heutige Staatsanwälte bei der Besetzung freier Stellen zu übergehen. In näherer Zukunft wird der Druck in dieser Richtung mit Blick auf die im Haushalt 2015/16 enthaltenen zusätzlichen Stellen wachsen, die ausdrücklich zur Vorbereitung des Generationenwechsels in der Justiz ausgebracht worden sind. Diese Begründung legt nahe, die betroffenen Kollegen auch tatsächlich von Anfang an in den Gerichtsbarkeiten einzusetzen. Schließlich hat das Ministerium bei allen 12 in Heft 8/2015 des JMBL ausgeschrieben R1-Richterstellen – es waren die ersten solchen Stellenausschreibung seit 11 Monaten(!) – den Satz „Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.“ angefügt. Es deutet sich zwar an, dass die Bewerberauswahl, soweit sie bislang erfolgte, im Ergebnis überwiegend der bisherigen Praxis entsprechend nach dem Dienstalalter unter besonderer Berücksichtigung der Verweildauer in der Staatsanwaltschaft getroffen wurde. Aber zumindest deutet auch der neue Ausschreibungstext eine Änderungsperspektive an. Mehr denn je stellt sich damit die Frage, ob und in welche Richtung man die Personalgrundsätze ändern sollte oder müsste, also ob die ge-

### Überalterung unausweichlich

genwärtige Praxis zu für die gesamte Justiz so gravierend nachteiligen Entwicklungen führen wird, dass Änderungen erforderlich sind.

### II. Bisherige und künftige Wirkungen des aktuellen Systems

#### 1. Situation der Betroffenen

Wegen der heterogenen Altersstruktur des höheren Dienstes sind in den vergangenen reichlich zehn Jahren kaum Richterstellen durch Altersabgänge frei, und entsprechend lang ist der Weg aus der Staatsanwaltschaft in die Gerichtsbarkeiten geworden. Bewerbungen auf Richterstellen sind gegenwärtig nur in einem Alter von 40 bis 45 Jahren aussichtsreich; an weiter entfernt liegenden und weniger „attraktiven“ Gerichten ist die Situation etwas entspannter. Welches Frustrationspotential sich daraus ergibt, zeigen die Konkurrentenverfahren der letzten Jahre selbst im R1-Bereich, wobei deren gefühlte Zahl höher ist als die tatsächliche.

An diesem Befund wird sich kurzfristig nichts ändern. Von den etwa 350 sächsischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gehören etwa 230 Kollegen den Jahrgängen 1966 bis 1980 an. Bis jeder von ihnen rechnerisch die Möglichkeit hatte, in eine Gerichtsbarkeit zu wechseln, wird es selbst bei optimaler Wirksamkeit der Regelung über den vorzeitigen Ruhestand von Richtern und Staatsanwälten der Jahrgänge 1958-61 bis etwa 2023 dauern, bei Wirkungslosigkeit der Vorruhestandsregelung etwa bis 2025. Auch sie werden im Zeitpunkt dieses Wechsels 40 Jahre oder älter sein. Da nicht alle heutigen Staatsanwälte diesen Weg gehen werden, wird sich der Wechsel zwar früher vollziehen, aber da die Zahl der frei werdenden Richterstellen erst nach 2020 deutlich steigt, wird sich dies auf das Wechselalter kaum gravierend auswirken. Blockieren aber zahlreiche Konkurrentenkla- gen – ob im R1-Bereich oder höher – mögliche Bewegungen, könnte sich der Zeitpunkt eines Wechsels aber auch verzögern.

#### 2. Situation der Gerichtsbarkeiten

Mit dem Mangel an Altersab- und Neuzugängen ist das Durchschnittsalter der Richterschaft gestiegen. Die Generation der 30- bis 40-Jährigen fehlt auf sächsischen Richterbanken inzwischen völlig, und auch die unter 50-Jährigen werden immer seltener.

Zu den verschiedenen sich aus dieser Überalterung ergebenden Problemen ist schon viel gesagt worden. Ergänzen lassen sich die Schwie-

rigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung für Führungsämter und der zum Erliegen kommende Austausch zwischen den Instanzen. Beiden Zwecken dienen (Erprobungs-)Abordnungen vor allem an die Obergerichte. Aus verfassungsrechtlich gutem Grunde kommen – von der Finanzgerichtsbarkeit abgesehen – nur Lebenszeitrichter für solche Abordnungen in Betracht und können sie nicht beliebig oft wiederholt werden. Zudem sollte einer solchen Abordnung idealerweise eine gewisse Zeit der praktischen Arbeit in der ersten Instanz der betroffenen Gerichtsbarkeit vorausgehen und der abgeordnete Richter durch die rechtsmittelgerichtliche Perspektive für seine weitere Tätigkeit noch geprägt werden können, also noch lernfähig sein. Altersdiskriminierung hin oder her, die zweite Hälfte der 40er Jahre ist dafür regelmäßig kein idealer Zeitpunkt; die zweite Hälfte der 30er Jahre eignet sich besser.

Diese Altersgruppe ist in den Gerichtsbarkeiten bekanntermaßen schon länger nicht mehr vorhanden, und nach den obigen Zahlen wird sie es auch erst mit weiterer Verzögerung wieder sein. In etwa ab 2030/35 wird es erneut in größerer Zahl Lebenszeitrichter in ihren 30er Jahren und mit Praxiserfahrungen geben. Dass der Austausch zwischen den Instanzen bis dahin eingeschränkt ist, wird man hinnehmen können. Für den Führungskräftenachwuchs ist die Antwort wahrscheinlich weniger eindeutig. Insoweit kommt es darauf an, ob gegenwärtige Staatsanwälte in größerem Umfang für Wechsel in R2-Ämter in den Gerichtsbarkeiten geeignet sind. Dass sie aufgrund der geringen Einstellungszahlen – in Examensnoten gemessen – über eine hervorragende juristische Qualität verfügen, ist bekannt. Ein solcher Wechsel ist ihnen daher zuzutrauen. Die VwV Beurteilungen Richter und Staatsanwälte begünstigt ihn, weil sie Erprobungsabordnungen nicht nur am „eigenen“ Obergericht vorsieht, sondern jegliche Abordnungen an ein Obergericht, die Generalstaatsanwaltschaft und oberste Landes- oder Bundesbehörden oder –gerichte für gleichwertig erachtet, auch wenn die Praxis diese Regel bisher nicht immer zu leben scheint.

Die juristische Qualität ist aber nur eine von mehreren Anforderungen an einen Beförderungskandidaten. Einschlägige Erfahrungen im Fachgebiet sind auch nicht unwichtig. Die Übernahme des Vorsitzes einer Großen Strafkammer mag für einen länger gedienten Staatsanwalt eine leichte Übung sein. Ein Abteilungsleiter in der Staatsanwaltschaft sollte problemlos ein



Amtsgericht führen können. Der Vorsitz in einer Banken- oder Abgabenrechtskammer wird einem „reinen“ Strafrechtler dagegen eine längere Einarbeitungsphase abverlangen. Außer der fehlenden mehrjährigen Übung in richterlichem Verhalten spricht also wenig gegen einen Wechsel von R1- oder R2-Staatsanwälten auf Beförderungsämter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In den Fachgerichtsbarkeiten erscheint ein Wechsel auf ein R2-Amt allerdings nicht gleichermaßen unproblematisch, zumindest wenn der entsprechende Kollege nicht besondere, für diese Gerichtsbarkeit nützliche Erfahrungen außerhalb der Staatsanwaltschaft gesammelt hat. Später stellt sich der Echoeffekt ein. Durch den großen Personalwechsel ab 2025 wird wieder eine einzige Altersgruppe das Gesicht der Gerichtsbarkeit prägen. Trotz Sonderregelungen zum Pensionseintritt werden sich – darum geht es hier – die Altersstrukturen zwischen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaft nicht angleichen. Die Vergabe der ersten Lebenszeitstelle in der Staatsanwaltschaft und die Durchlässigkeit nach Maßgabe des Dienstalters sorgen dafür, dass – wie in der Anfangszeit der sächsischen Justiz – die am Anfang der Welle eingestellten Kollegen überwiegend in den Gerichtsbarkeiten und die an ihrem Ende in den Staatsanwaltschaften beschäftigt werden. Eine Alterskohorte von fünf bis zehn Geburtsjahrgängen wird die Gerichtsbarkeiten dominieren und die folgende Alterskohorte die Staatsanwaltschaften – mutmaßlich mit dem Ziel, von dort weg in die Gerichtsbarkeiten zu gelangen. Das ist schon heute nicht gesund und wird es in der nächsten Generation nicht werden. Aus der Sicht der Gerichtsbarkeiten ist das nicht ideal, aber beherrschbar.

### 3. Situation der Staatsanwaltschaft

Von einer beherrschbaren Entwicklung kann in den sächsischen Staatsanwaltschaften dagegen mittelfristig kaum die Rede sein. Schon der oben prognostizierte Weggang von 230 Kollegen aus den Jahrgängen 1966 bis 1980 im Zeitraum bis 2025 ist ein Aderlass. Es gehen in erheblichem Umfang Wissen und Erfahrung verloren. Immerhin werden die in die Gerichtsbarkeiten wechselnden Kollegen durch neu auf Lebenszeit zu ernennende Proberichter ersetzt. 25 neue Kollegen pro Jahr lassen sich problemlos anleiten und in den normalen Betrieb integrieren. Nach 2025 droht den Staatsanwaltschaften aber ein K.o.-Schlag. Auch von den bis 2025 einzustellenden Kollegen wird sich ein erheblicher Teil für den Wechsel in die Gerichtsbarkeiten entscheiden. Eingedenk der allein zwischen 2025 und 2030 frei werdenden ca. 500 Richterstellen und der etwa 850 zwischen 2023 und 2037 können die Staatsanwaltschaften innerhalb weniger Jahre mehrmals komplett durchwechseln. Künftige Behördenleiter werden sehnsüchtig an heutige Fluktuationsraten zurückdenken. Die Verweildauer eines Großteils der jungen Kollegen in der Staatsanwaltschaft wird ins Bodenlose fallen auf Werte nach Assessorenart von deutlich unter zwei Jahren – und dies über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren hinweg. Das stellt die Strafverfolgungsbehörden nicht bloß vor eine Herausforderung. Es stellt ihre Arbeitsfähigkeit in Frage. Selbst die Einführung von Amtsanwälten wird die Situation nicht wesentlich entspannen, denn dafür ist die Zahl der bis dahin verfügbaren Amtsanwälte zu gering.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaften dürfte kaum ein Weg an einer Systemänderung vorbei führen.

## Durchlässigkeit kein Erfolgsrezept



### III. Mögliche Wirkung einer Systemänderung

#### 1. Sofortige Ermöglichung der Lebenszeiterennung bei Gericht

Würde man heute die Grundsätze der Personalentwicklung ändern und erste Lebenszeitstellen in den Gerichtsbarkeiten zulassen, geriete der böse Geist aus der Flasche. Angesichts der in den kommenden fünf bis sieben Jahren weiter geringen Zahl an Altersabgängen und Neueinstellungen und der weiter wachsenden Überalterung der Gerichtsbarkeiten würden Lebenszeiterennungen in den Gerichtsbarkeiten keine Einzelfälle sein, sondern würde der Ruf aus den Gerichtsbarkeiten unüberhörbar werden, möglichst viele Assessoren, nachdem sie sich in ihrer Probezeit als gut geeignet erwiesen und perfekt eingearbeitet haben, gleich in der jeweiligen Gerichtsbarkeit zu belassen.

So verständlich dieses Interesse wäre, ihm zu folgen wäre Verrat an einer ganzen Generation von Kollegen, die mit ausgezeichnete Qualifikation den Weg in die Justiz angetreten, ihr trotz geringer Perspektiven die Treue gehalten und sich überdies erhebliche Verdienste in der praktischen Arbeit erworben haben. Diese Kollegen würden sich als verlorene Generation in der Justiz begreifen: Von vorne ausgebremst und von hinten überholt. Wer nicht eine erhebliche Zahl der heutigen Leistungsträger in die innere Emigration treiben will, sollte diese Überlegung gleich wieder zu den Akten legen.

#### 2. Mittelfristige Systemänderung

Die mittelfristigen Auswirkungen des aktuellen Systems machen es aber notwendig, trotzdem weiter über Systemveränderungen nachzudenken. Will man die Arbeitsfähigkeit der Staatsanwaltschaften nicht riskieren und für eine gleichmäßigere Verteilung des Personals innerhalb eines Jahrgangs zwischen Gerichtsbarkeiten und Staatsanwaltschaften sorgen, muss das Durchlässigkeitsprinzip in Frage gestellt werden. Vielleicht ist es kein Zufall, dass dieses Prinzip wohl nirgends so sehr propagiert wird wie in Sachsen.

Seine personalwirtschaftlichen Vorteile scheinen auf der Hand zu liegen, überzeugen bei genauerem Hinsehen aber nicht. Wenn es darum geht, den Wechsel von einem Zweig der Justiz in einen anderen zu ermöglichen, bedarf es seiner nicht, denn ein solcher Wechsel ist nirgends verboten. Zumindest aus der Perspektive eines Außenstehenden hat das Durchlässigkeitsprinzip, als es seine personalwirtschaftliche Stärke hätte demonstrieren sollen, nämlich beim dauerhaften Abbau signifikanter personeller Überbesetzungen einzelner Gerichtsbarkeiten sowie

bei der Verlagerung der Zuständigkeit für existenzsichernde Leistungen auf die Sozialgerichte, wenig genützt. Allein die Tür zu öffnen, bedeutet nicht, dass jemand hindurchgeht. Wichtig ist, den Wechsel nicht faktisch zu erschweren, etwa indem Leistungen in der bisherigen Verwendung nicht vollständig anerkannt werden. Ob und in welchem Umfang ein Wechsel aktiv befördert werden sollte, ist eine andere Frage. Den langfristigen Nutzen eines Anreizsystems dürfte die Erfahrung widerlegt haben. Die mit der Durchlässigkeit geförderte Flexibilität des Betroffenen ist nicht grundsätzlich wichtiger und besser als ihr Gegenteil, die langjährige Erfahrung in einem bestimmten Tätigkeitsbereich. Es gibt ernst zu nehmende Argumente gegen das Durchlässigkeitsprinzip. Jeder Wechsel aus einem Bereich in einen anderen trägt nicht nur neue Gedanken in diesen Bereich und trägt zur geistigen Beweglichkeit des Betroffenen bei. Der Betroffene beginnt auch wieder bei null und muss sich von Grund auf neu einarbeiten. Zeit vergeht, bis seine Arbeitsleistung quantitativ und qualitativ wieder das Optimum erreicht, selbst wenn der Betroffene an solche Wechsel gewöhnt ist. Zudem geht mit jedem Wechsel auch Wissen verloren. Die am bisherigen Arbeitsplatz erworbene Expertise wird nicht mehr genutzt und verfällt. Das kann sich ein rational operierendes System heute eigentlich nicht leisten. Damit soll nicht gesagt werden, dass Wechsel im Berufsleben stets nachteilig sind. Wichtig ist nur, dass dabei Wissensverluste vermieden werden. Das neue Betätigungsfeld sollte an die im bisherigen erworbenen Kompetenzen und Erfahrungen anknüpfen, sie nutzen und weiterentwickeln. Man sollte nicht nur vieles ein bisschen, sondern auch etwas wirklich gut können. Das braucht aber Zeit und zielgerichtete Entwicklungsschritte und keine aufeinander folgenden Brüche in der Erwerbsbiographie, also durch die individuelle Entwicklung und nicht durch personalwirtschaftliche Umstände motivierte Veränderungen.

Geht man diesen Weg, spricht viel dafür, Wechsel zwischen den Gerichtsbarkeiten als Ausnahme statt als Regel zu begreifen und zumindest die Berufswege in den öffentlich-rechtlichen von denen in den zivilrechtlichen Gerichtsbarkeiten zu trennen. Und im Grunde sollte dann wohl auch der Berufsweg der Staatsanwälte von dem der Richter getrennt werden oder allenfalls im Verhältnis zur ordentlichen Gerichtsbarkeit bestehen bleiben. Die Staatsanwaltschaft selbst ist zahlenmäßig stark genug, um ohne Fluktuation von und nach anderen Bereichen der Justiz bestehen zu können. Für die Arbeits- oder die Finanzgerichtsbarkeit gilt dies nicht in demselben Maß, weshalb ihre Ver-

flechtung mit der ordentlichen Gerichtsbarkeit bzw. der Verwaltungs- und ggfs. der Sozialgerichtsbarkeit sinnvoll bliebe. Die Trennung des Berufsweges kann allerdings nicht irgendwann im Berufsleben erfolgen. Sie muss an dessen Anfang stehen und auf einer Entscheidung des Betroffenen beruhen. Es mag sein, dass dies zu unterschiedlichen Einstiegsnoten in den einzelnen Gerichtsbarkeiten und im Vergleich mit der Staatsanwaltschaft führen wird. Aber da die sächsische Justiz während der großen Pensionierungs- und Nachbesetzungswelle bei den Einstellungsnoten das Niveau der letzten Jahre nicht halten können, ist das wahrscheinlich hinnehmbar. Jedenfalls würde eine Trennung der Berufswege vermeiden, dass vor allem die Staatsanwaltschaft zu einem nicht unerheblichen Teil mit Kollegen besetzt ist, die vor allem eines wollen: schnellstens weg!

Es stellt sich dann die weitere Frage, wann dieser Systemwechsel beginnen sollte. Er muss geschehen, bevor die Arbeitsfähigkeit der Staatsanwaltschaften durch das rapide Ansteigen der Fluktuation gefährdet wird. Um das Jahr 2022 wird sich abzeichnen, wie viele der dann noch im Dienst befindlichen Staatsanwälte die Staatsanwaltschaft noch verlassen wollen und wie lange dies dauern wird. Zugleich beginnen die Einstellungszahlen zu dieser Zeit deutlich anzusteigen. Dies wäre eine günstige Gelegenheit zum Systemwechsel, weil sich mit der dann ohnehin hohen Fluktuation in der Justiz gleichzeitig größere Enttäuschungen innerhalb der Kollegenschaft vermeiden und genügend Nachwuchskräfte gewinnen lassen.

#### IV. Fazit

Dass sich ein Systemwechsel gleichwohl nicht ohne Schwierigkeiten umsetzen lassen wird, ist unbestreitbar. Aber auf lange Sicht wird er sich als sinnvoll erweisen.

Als Autor dieses Beitrags ist mir bewusst, dass viele Aspekte unberücksichtigt geblieben sind und vieles Widerspruch hervorrufen wird. Als Co-Redakteur dieses Heftes würde ich mir aber wünschen, dass er zum Ausgangspunkt einer lebhaften Diskussion über die künftige Entwicklung und diese Diskussion gerade auch in diesem Heft geführt wird.

*Dr. Andreas Stadler*

## Aktuelle Entwicklungen beim staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst

Aufgrund der Eilkompetenzen der Staatsanwaltschaft besteht dort rund um die Uhr ein Bereitschaftsdienst. Mit der Stärkung der Richtervorbehalte sind die mit dem Bereitschaftsdienst für die Kollegen verbundenen Belastungen gewachsen. Die Autorin beleuchtet die Versuche, diese Belastungen wieder zu verringern.

Schon seit längerem stöhnen vor allem die Staatsanwälte über die zunehmende Belastung während des Bereitschaftsdienstes. Die Ursachen sind vielfältig. Zunächst einmal haben die Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zu den jeweiligen Richtervorhalten zu einer erhöhten Anzahl von nächtlichen Anrufen geführt. Die Auswirkungen einer weiteren Entscheidung vom Juni 2015 sind noch nicht genau abzusehen (dazu noch unten unter „Ausblick“). Außerdem wird beklagt, dass die Polizei kaum prüft, ob sie bestimmte Fragen nicht vielleicht selbst beantworten kann, sondern im Zweifel erst einmal den Staatsanwalt fragt. Hintergrund sind sicher auch Vorfälle in der Vergangenheit, in denen genau dies der Polizei vorgeworfen wurde. Schließlich werden wir alle nicht jünger, und der Bereitschaftsdienst wird zunehmend als belastend empfunden.

Die Mitbestimmungsgremien haben bisher – mit unterschiedlichem Erfolg – versucht, die Belastungen auf ein erträgliches Maß zu senken und dabei verschiedene Ansätze in Angriff genommen.

Der Landesstaatsanwaltsrat hat zunächst eine Umfrage zum Meinungsbild in den einzelnen Behörden gestartet. Als Ergebnis konnte nur festgehalten werden, dass es kein einheitliches Ergebnis gibt. Von der Frage, ob ältere Kollegen freigestellt werden sollten, über einen möglichen Freizeit- oder Geldausgleich bis zur Frage des nächtlichen richterlichen Bereitschaftsdienstes erbrachte die Umfrage von Zwickau bis Görlitz höchst unterschiedliche Resultate.

### Bundesebene

Der Landesstaatsanwaltsrat hat angeregt, Schritte zur Abschaffung des Richtervorhalts bei Blutentnahmen einzuleiten. Diese Maßnahme wäre die einfachste, würde aber eine Einigung der Länder voraussetzen. In der vorangegangenen Legislaturperiode hat das Sächsische Staatsministerium der Justiz einen Vorstoß in diese Richtung kategorisch abgelehnt. Nun-

mehr scheint die dortige Sicht etwas pragmatischer. Konkrete Bundesratsinitiativen gibt es aber nicht. Allerdings soll eine Expertenkommission der Bundesregierung Möglichkeiten für eine Vereinfachung der StPO untersuchen. Dabei sollen auch die Richtervorbehalte auf den Prüfstand.

### Landesebene

Eine weitere Maßnahme des Landesstaatsanwaltsrates bestand darin, die aktuelle Rechtsprechung der Oberlandesgerichte zur Frage zusammenzustellen, ob bei fehlendem richterlichem Bereitschaftsdienst die Polizei verpflichtet ist, den Bereitschaftsstaatsanwalt anzurufen. Das Ergebnis war eindeutig. Es existiert keine Entscheidung, die eine Blutprobe für unverwertbar erklärt, weil die Polizei den Bereitschaftsstaatsanwalt nicht angerufen hat. Mehrere Oberlandesgerichte haben hingegen das Gegenteil ausdrücklich betont: § 81a StPO normiert einen Richtervorbehalt, keinen Staatsanwaltsvorbehalt.

Diese Zusammenstellung wurde dem Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen mit der Anregung vorgelegt, die Weisung an die Polizei entsprechend zu ändern. Der Generalstaatsanwalt hat diesen Vorschlag aufgegriffen und an die Staatsanwaltschaften des Landes mit der Bitte um Stellungnahme weiter geleitet. Allerdings hat lediglich Dresden diesem Vorschlag ausdrücklich zugestimmt. Die anderen Behördenleiter haben sich dagegen ausgesprochen, so dass es bisher nicht zu einer Änderung der Weisung gekommen ist.

### Behördenebene

In einigen Staatsanwaltschaften, allen voran Leipzig, gefolgt von Dresden, versuchen die örtlichen Staatsanwaltsräte durch eine Reform der Organisation des Bereitschaftsdienstes die Belastungen für den einzelnen Diensthabenden zu minimieren. Dies soll vor allem durch Zusammenlegung der Dienste von Behörden mit Filialen und einem häufigeren Wechsel innerhalb der Woche erreicht werden.

### Sonstiges

Diskutiert haben wir noch andere Maßnahmen, die allerdings mit größerem Reformwillen auf allen Ebenen verbunden wären und deren Erfolgsaussichten deshalb derzeit eher skeptisch betrachtet werden müssen. Man könnte an ei-

## Polizei statt StA



nen sachsenweiten Bereitschaftsdienst denken, der dann für eine Woche jeweils nachts – in der Dienststelle – arbeiten würde und tagsüber freigestellt wäre. In Österreich erhalten Kollegen des Bereitschaftsdienstes eine nicht unerhebliche Überstundenvergütung, so dass sich vor allem jüngere Kollegen in der Phase ihres Hausbaus freiwillig melden. Auch eine Möglichkeit der Polizei, direkt mit dem Richter in Kontakt zu treten, könnte man in Erwägung ziehen. Dabei handelt es sich jedoch um Zukunftsmusik.

### Ausblick

Eine kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dürfte weitere Auswirkungen auf den Bereitschaftsdienst haben (Beschluss vom 16.06.2015, 2 BvR 2718/10, 2 BvR 1849/11, 2 BvR 2808/11). Jeder Staatsanwalt hat sicher schon einmal während des Bereitschaftsdienstes den Fall erlebt, dass der zuständige Richter eine schriftliche Akte anfordert. Die Polizei hingegen ist vor Ort, allgemeines Chaos herrscht, es konnten noch keine Vernehmungsprotokolle erstellt werden und von einer Akte kann nicht die Rede sein.

Bisher herrschte die Ansicht unter Staatsanwälten vor, dass in einem solchen Fall die Anordnungs-kompetenz bei Gefahr im Verzug auflebe. Wenn der Richter meint, in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht entscheiden zu können, so müsse dies der Staatsanwalt tun.

Das Bundesverfassungsgericht hatte über drei Beschlüsse Hamburger Amts- und Landgerichte zu befinden, die die Anordnungen der Staatsanwaltschaft zu verschiedenen Wohnungsdurchsuchungen wegen Gefahr im Verzug bestätigten. Vorausgegangen war jeweils der Versuch des Staatsanwalts, eine richterliche Durchsuchungsanordnung zu erlangen. In einem Fall sagte der Richter, ohne Akten sei er nicht zu einer Entscheidung in der Lage, in einem anderen Fall war nur der Vertreter erreichbar, der ebenfalls auf eine fehlende Akte verwiesen und erklärt hat, er habe gerade eine Haftvorführung. Im dritten Fall hatte die Staatsanwaltschaft einen Durchsuchungsbeschluss beantragt, der mangels Anfangsverdacht vom Ermittlungsrichter abgelehnt worden war. Ca. zwei Monate später erschien ein Zeitungsartikel, der von einer Durchsuchung in einem anderen Verfahren berichtete, so dass die Staatsanwaltschaft diesmal telefonisch einen Durchsuchungsbeschluss beantragte. Diesmal verwies der Ermittlungs-



richter darauf, dass ein Fall mit Gefahr im Verzug vorliege, denn er müsse jetzt in eine Haftvorführung und könne ohne Akte auch nicht entscheiden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in allen drei Fällen die Durchsuchungsanordnungen für verfassungswidrig und dem Grundrecht aus Art. 13 GG widersprechend erklärt. Die Ermittlungsbehörden hätten die Pflicht, vor Antragstellung zu prüfen, ob die Zeit für eine richterliche Befassung mit dem Antrag ausreiche. Wenn sie sich aber entschieden, den Fall einem Richter zu unterbreiten - und erst dann sei der Richter damit befasst -, könne der Richter entscheiden, wie er seine Entscheidung trifft, ob er also weitere Ermittlungen anordnet, nachfragt, auf einer Akte besteht usw. Die Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft lebe nur auf, wenn neu hinzutretende tatsächliche Umstände eine neue Eilentscheidung erforderlich machten.

### Für die Praxis stellen sich zwei Fragen:

Was ist, wenn die Anforderung einer Akte für den Richter sachlich nicht gerechtfertigt erscheint? Wenn also die Entscheidung, eine schriftliche Akte zu benötigen, nicht mit der Komplexität des Sachverhalts begründet wird? Kann die Staatsanwaltschaft, wenn sie am Anfang einer Bereitschaftsperiode eines Richters diesen fragt, ob er immer eine schriftliche Akte benötigt, dann das Problem umgehen, indem sie den Richter erst gar nicht mit der Sache befasst, sondern schon vorher ausführt, dass der Richter grundsätzlich eine Akte verlange, deren Erstellung mindestens 2-4 h in Anspruch nehmen wird und aus den bestimmten Gründen des jeweiligen Einzelfalls keine Zeit dafür ist?

Im Interesse der Strafrechtspflege sollten diese Fragen zeitnah von den Gerichten geklärt werden.

*Karin Schreitter-Skvortsov*

## Unwilliger Ermittlungsrichter

## Max Arwed Roßbach

### Ein hervorragender Schöpfer sächsischer Justizarchitektur

Heute gehören Justizgebäude entweder zur Kategorie der alten Justizpaläste oder der modernen Zweckbauten. Der folgende Beitrag stellt den Schöpfer von zwei der bekanntesten sächsischen Justizpaläste und einiger weiterer Justizbauten vor.

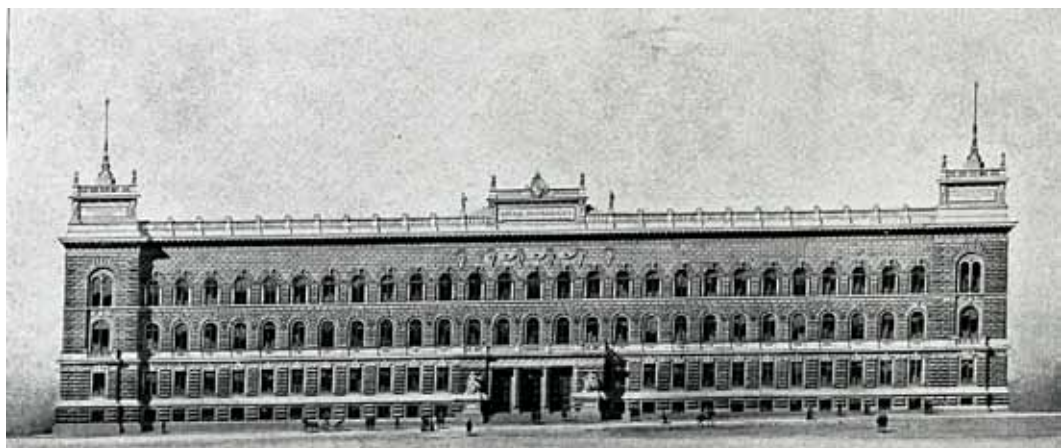
### Renaissance und Rechtsstaatlichkeit

Seit 2012 trägt das Amtsgericht Dresden die Adresse Roßbachstraße, deren einziger Anlieger es ist. Der Stadtrat hatte zur Fertigstellung des Justizzentrums eine entsprechende Straßenumbenennung beschlossen. Damit wird einer der namhaftesten Architekten der deutschen Neorenaissance gewürdigt, der international vor allem mit der Gestaltung der Leipziger Universitätsbibliothek Albertina und den Universitätsbauten am Augustusplatz bekannt wurde. Während davon nichts mehr übrig geblieben ist – die 1968 durchgeführte Sprengung der von Roßbach neugestalteten Paulinerkirche hat traurige Berühmtheit erlangt –, sind seine drei für die Justiz gestalteten Gebäude, wenn auch in teilweise stark veränderten Formen, erhalten. Arwed Roßbach wurde 1844 in Plauen im Vogtland geboren und studierte von 1862 bis 1866 an der Bauschule der Dresdner Kunstakademie. Danach war er in Berlin angestellt tätig, um sich 1868 freiberuflich in Leipzig niederzulassen. Nach großen Erfolgen wurde Roßbach zunehmend mit dem Entwurf von Staatsbauten beauftragt, die eigentlich ein Metier der beamteten Architekten waren. Herausragende Bedeutung kam dabei im 19. Jahrhundert dem Bau von Gerichtsgebäuden zu. Zunächst erlangte die Justiz mit der weitgehenden Trennung von der Verwaltung ihren Stand als dritte Gewalt im Staat, dann kam es infolge der Reichsgründung von 1871 zu einer Rechtsvereinheitlichung, die

Organisation und Prozessgrundsätze für ganz Deutschland festlegte. Das machte fast allerorts Neubauten für die Gerichte notwendig.

Anders als viele der monumentalen Justizpaläste seiner Zeit bestechen die Roßbachschen Bauten in erster Linie durch ihre funktionale, baukünstlerisch schlichte Gestaltung und die ingenieurtechnische Ausführung, bringen aber dadurch das Selbstverständnis der Justiz und die errungene Rechtsstaatlichkeit nicht minder anspruchsvoll zum Ausdruck. Roßbach plante Gerichtsgebäude nicht im üblichen wilhelminischen Barock, sondern nahm verschiedene europäische Renaissance-Stile als Vorbilder. Für das Dresdner Amtsgericht orientierte sich Roßbach an Stadtpalästen in Rom und Florenz. Das Amtsgericht in Olbernhau greift dagegen auf niederländische und französische Vorbilder zurück. Für das neue Leipziger Landgericht kamen Elemente der deutschen, insbesondere der sächsischen und der Weserrenaissance zum Tragen. Wenn man von „sprechender Architektur“ ausgeht, kann man darin eine Reverenz an den aufklärerischen, republikanischen Geist der Renaissance sehen.

Der Neubau des Kgl. Sächsischen Amtsgerichts in Dresden, der von 1887 bis 1892 im Auftrag des Justizministeriums erfolgte, war Roßbachs erster Justizbau und fand nach seiner Fertigstellung große Anerkennung des Fach- und Laienpublikums auch über Dresden hinaus. Besonders gerühmt wurde die aufwändige Mittelhalle mit gläserner Überdachung und Galerieumlauf, die Roßbach schon in seinem Reichsgerichtsgebäude-Entwurf entwickelt hatte. Dabei lagen für das Amtsgericht Dresden bereits 1882 Pläne eines Architekten der Baubehörde vor, doch



*Kgl. Amtsgericht  
Dresden, Zeichnung  
der Gesamtansicht  
(vor 1905)  
(Quelle: wikipedia.de)*

verzögerten Stadtplanung und Platzsuche den Baubeginn. Zum Verdruss des Amtsarchitekten ließ Justizminister von Abeken eine Alternativplanung in Auftrag geben, mit der der Baureferent den ihm persönlich bekannten Roßbach betraute. Wahrscheinlich versprach man sich davon ein etwas wirkungsvolleres Erscheinungsbild des Gerichtsneubaus und wurde darin auch nicht enttäuscht.

Der Bau in der Lothringer Straße wird seit seiner Einweihung durchgehend als Justizstätte genutzt, heute von Landgericht, Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaft Dresden. Den Zweiten Weltkrieg hat nur der hintere, stadtwärtige Gebäudeteil nicht überstanden, der jetzt durch einen modernen Anbau für das Amtsgericht Dresden ersetzt worden ist. Das seinerzeit größte Amtsgerichtsgebäude in Deutschland war auch kapazitätsmäßig sehr vorausschauend geplant, denn 1879 hatte das Amtsgericht gerade einmal 16 Amtsrichter und 6 Oberamtsrichter. In den folgenden 30 Jahren sollte sich die Dresdner Bevölkerung mehr als verdoppeln. Man kann sich die Dimensionen vorstellen, wenn das Gebäude zugleich das Landgericht hätte aufnehmen müssen; Justizzentren waren schon damals aktuell. Allerdings war das Landgericht Dresden kurz zuvor schon im Justizpalast des Oberlandesgerichts (Pillnitzer Straße, Quartier heute nicht mehr existent) untergekommen.

Das 1895 eingerichtete Kgl. Sächsisches Amtsgericht in Olbernhau dagegen kam mit nur einem Amtsrichter aus. Dieser konnte neben einer über 300 m<sup>2</sup> großen Wohnung in der Beletage des Gerichtsgebäudes eine eigene Gartenanlage nutzen. Die aufstrebende Erzgebirgs-Gemeinde (Stadtrecht 1902) hatte, nicht ohne Prestige, Arwed Roßbach engagiert, der auch diesen Gerichtsneubau als Gesamtkunstwerk plante und ihn als Generalunternehmer zwischen 1893 und 1895 selbst ausführte. Einbezogen werden musste ein Gefängnisneubau (1990 abgerissen), der neben 11 Einzelzellen eine Sträflingsstube und separate Gefängnishöfe für weibliche und männliche Gefangene umfasste. Die Gemeinde Olbernhau hatte den Bau auf eigene Kosten realisiert, nachdem die Einrichtung eines Amtsgerichts mangels Räumlichkeiten im Ort zunächst fehlgeschlagen war, und verkaufte das Grundstück nach Fertigstellung an den Staat. Ab 1944 wurde das Amtsgericht Olbernhau als Zweig-



stelle des Amtsgerichts Marienberg geführt und 1952 ganz aufgelöst. Das Gebäude wurde Jugendklubhaus. Seit der Renovierung nach der Wende, die das Gebäude stark veränderte, wird es gewerblich genutzt.

*Kgl. Landgericht  
Leipzig, Foto: vor  
1909*

*(Quelle: wikipedia.de)*

Der neue (zweite) Bau des Kgl. Sächsischen Landgerichts in Leipzig, das – in der nun viertgrößten Stadt des Deutschen Reiches – neben dem seit 1878 an der Harkortstraße bestehenden nötig geworden war, ist dem Spätwerk Roßbachs zuzurechnen (gemeinsam geplant mit Theodor Kösser, ausgeführt 1901–1906). Vor allem die Strafrechtspflege, die Kgl. Staatsanwaltschaft und das Gefängnis hatten einen stark steigenden Raumbedarf, der mit dem Neubau an der Elisenstraße (heute Bernhard-Göring-Straße) abgedeckt werden sollte. Zudem nahm in dem repräsentativen Gebäude der Gerichtspräsident seinen Sitz. Wiederum vor allem für die beeindruckende Halle – wie auch in Dresden und selbst im kleinen Olbernhauer Amtsgericht – wurde dieser Bau hochgelobt. Roßbach, bereits 1902 verstorben, konnte dies nicht mehr miterleben. Nach Kriegsschäden wurde das Gebäude in stark vereinfachter Form rekonstruiert und beherbergt heute das Amtsgericht sowie Teile der Staatsanwaltschaft Leipzig.

Roßbachs Pläne für das Reichsgericht (1885) und ein Justizzentrum in Gera (1891) gelangten nicht zur Ausführung. Als die Reichsregierung 1884 einen Preis für die Gestaltung des künftigen Reichsgerichtsgebäudes auslobte, beteiligte sich auch Roßbach. Seinem Entwurf wurden in mehreren Bauzeitschriften vorzügliche Eigenschaften beigemessen, vor allem wegen seiner gelungenen Grundrisslösung. Doch entschied sich die Jury für den im Grundriss ganz ähnlichen Entwurf zweier bis dato eher unbekannter Architekten aus Darmstadt und Berlin – eine späte preußische Rache an Leipzig? 1877 war der Messestadt gegen den Willen der Reichsregierung von Bundesrat und Reichstag der Zu-

## Von Dresden nach Olbernhau

*Entwurfszeichnung  
Reichsgerichtsgebäude  
in Leipzig (Quelle:  
Robert Bruck, Arwed  
Roßbach und seine  
Bauten, Berlin 1904)*



schlag für den Sitz des Reichsgerichts erteilt worden.

Das von Roßbach geplante Justizzentrum in Gera, der damaligen Hauptstadt des Fürstentums Reuß jüngerer Linie, schließlich blieb unrealisiert, weil der Regierung kurzfristig ein anderes Gebäude zum Kauf angeboten wurde, sodass auf einen Neubau verzichtet werden konnte.

Arwed Roßbach war nicht nur eine künstlerisch und technisch vielseitig begabte, sondern auch außerordentlich engagierte Persönlichkeit. Kaum 30jährig, initiierte er die Gründung eines Berufsverbands, sodass 1874 der Leipziger Architektenverein ins Leben gerufen wurde. Den Ehrentitel Kgl. Sächsischer Baurat erhielt Roßbach 1891, 1897 die Ehrendoktorwürde der Leipziger Philosophischen Fakultät. Lange war er Stadtverordneter und Stadtrat in Leipzig.

Auch an sozialem Engagement mangelte es Roßbach nicht. Seine Ehefrau Therese hatte 1898 angesichts des gewaltigen Wohnungsnotstands (Staat und Stadt kümmerten sich seinerzeit noch nicht um sozialen Wohnungsbau) mit 100.000 Mark Startkapital und Baugrund in Sellerhausen die Wohnstiftung „Ostheim“ in Form einer Aktiengesellschaft ins Leben gerufen. Kinderreichen oder armen Familien und anderen Leipzigern in Not stellte sie günstigen und verhältnismäßig gesunden Wohnraum zur Verfügung. Insgesamt sollten es 360 Wohnungen werden, nebst Turnhalle, Spielplatz, Hort und Bibliothek (2/3 der Bewohner waren

Kinder). Damit verwirklichte Roßbach sich als Architekt für monumentale Staatsbauten, Schlösser und Villen auch auf dem Gebiet des Arbeiterwohnungsbaus, führte den Vereinsvorsitz und trug maßgeblich zur Finanzierung bei. Noch zu DDR-Zeiten wurde Roßbach für sein „baukünstlerisches Schaffen und engagiertes Wirken“ gewürdigt als initiativer und erfolgreicher Architekt, „der aufgrund seiner umfassenden Kenntnisse der Architekturgeschichte und seiner humanistischen Bildung die neuen Erscheinungen und Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem sich stürmisch entwickelnden Kapitalismus historisch legitimieren und dabei Tradition und Kunst bewahren wollte und sollte.“

Viele der Bauten des Historismus – auch etliche Roßbachsche sind betroffen – wurden, spätestens nach Kriegsschäden, achtlos abgerissen oder stark verändert. Denn bis heute haftet ihnen der Makel an, ältere Baustile nur plagiiert zu haben. Davon kann keine Rede sein. Insbesondere die Gebäude Roßbachs sind keine bloßen Nachahmungen, sondern eigenständige Schöpfungen, die ältere Stilelemente lediglich zitieren. Roßbach hat damit der Justiz hervorragende Bauten zur Verfügung gestellt, die noch nach über einhundert Jahren ihren Zweck in jeder Hinsicht überzeugend erfüllen. Die Nachwelt wird beurteilen, ob man dies von der Architektur der heutigen Zeit auch sagen kann.

*Julian Lubini*

## Aus der Rechtsprechung

bearbeitet von der Redaktion

### **Abordnung und gesetzlicher Richter Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 18. Juni 2015 – 8 AZN 881/14 –**

Aus den Gründen:

Die Besetzungsrüge (bezüglich der Entscheidung vom 25. August 2014 [Anm. d.Red.]) ist begründet. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesarbeitsgerichts sehen das Grundgesetz und die Gerichtsverfassung im Interesse der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit der Richter vor, dass ihr Amt grundsätzlich von bei dem betreffenden Gericht planmäßig und auf Lebenszeit ernannten Richtern ausgeübt wird. Richter sind nach Art. 97 Abs. 1 GG weisungsunabhängig; ihre sachliche Unabhängigkeit wird durch die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit in Art. 97 Abs. 2 GG institutionell gesichert. Auch Art. 92 GG setzt als Normalfall Richter voraus, die unersetzbar und unabsetzbar sind.

Der Einsatz von nicht planmäßigen Richtern bei einem Gericht ist deshalb auf das zwingend gebotene Maß zu beschränken. Die Notwendigkeiten, die eine solche Verwendung rechtfertigen, können in den einzelnen Gerichtszweigen, bei den einzelnen Gerichten und bei ihren Kammern oder Senaten örtlich und zeitlich verschieden sein; daher hängt es von den jeweiligen besonderen Umständen ab, ob und in welchem Maß im Einzelfall die Besetzung der erkennenden Gerichte mit nicht planmäßigen Richtern zulässig ist. In jedem Fall muss es sich um unumgängliche Bedürfnisse der Rechtspflege handeln.

Ein zwingender Grund für den Einsatz planmäßiger Richter unterer Gerichte in Abordnung an obere Gerichte ist die Eignungserprobung. Die Notwendigkeit, Nachwuchs heranzubilden oder Beurteilungsgrundlagen für ein richterliches Beförderungssamt zu schaffen, erlaubt die Heranziehung auch solcher Richter an ein Gericht, die nicht planmäßige Richter dieses Gerichts sind. Zudem liegen zwingende Gründe für einen Einsatz nicht planmäßiger Richter an oberen Gerichten vor, wenn vorübergehend ausfallende planmäßige Richter, deren Arbeit von den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertretern neben den eigenen Aufgaben nicht bewältigt werden kann, vertreten werden müssen oder wenn ein zeitweiliger außergewöhnlicher Arbeitsanfall aufzuarbeiten ist. Auch in solchen

Fällen ist die Verwendung von nicht planmäßigen Richtern nicht gerechtfertigt, wenn die Arbeitslast des Gerichts deshalb nicht bewältigt werden kann, weil es unzureichend mit Planstellen ausgestattet ist, oder weil die Justizverwaltung es verabsäumt hat, offene Planstellen binnen angemessener Frist zu besetzen.

Danach war die Kammer des Landesarbeitsgerichts nicht ordnungsgemäß besetzt. Aus der dienstlichen Auskunft des Landesarbeitsgerichts geht hervor, dass das Landesarbeitsgericht grundsätzlich ausreichend besetzt ist. Danach spricht nichts dafür, dass die Arbeitslast des Landesarbeitsgerichts wegen fehlender oder offener Planstellen nicht bewältigt werden konnte und die hier zu beurteilende Abordnung vor dem Hintergrund eines derartigen Mangels aufzufassen wäre. Aus der dienstlichen Auskunft geht weiter hervor, dass Richter ... 2013 mit seiner vollen Arbeitskraft an das Landesarbeitsgericht abgeordnet war. Seine Abordnung wurde zum 1. Januar 2014 zunächst bis zum 31. Dezember 2014 mit seiner halben Arbeitskraft verlängert.

In der dienstlichen Auskunft des Landesarbeitsgerichts heißt es: „Die Reduzierung der Arbeitsanteile des Richters ... zum 1. Januar 2014 erfolgte, um zeitgleich auch der Richterin ... eine Erprobungsabordnung zu ermöglichen.“ Die Abordnung der Richterin ... zur Erprobung erfolgte laut der dienstlichen Auskunft für den Zeitraum 2014 bis 2015. Weiter heißt es in der dienstlichen Auskunft: „Die Abordnung des Richters ... erfolgte ebenfalls zur Erprobung. Jedenfalls ab Juli 2014 bestand sie auch aufgrund einer befürchteten vorübergehenden Überlastung des Landesarbeitsgerichts, so dass ... Abordnung zum Landesarbeitsgericht nochmals verlängert wurde.“ Dazu heißt es, ab April 2014 habe sich eine unvorhergesehene Überbelastung des Landesarbeitsgerichts abgezeichnet, weil zwei Vorsitzende krankheitsbedingt ausfallen drohten, was bei nur sieben Vorsitzenden Richterstellen nicht durch die Vertreter ausgeglichen werden könne. Vor diesem Hintergrund sei die „weitere Abordnung des Richters ... unabdingbar gewesen“. Allerdings hätten sich die Befürchtungen längerfristiger Ausfälle der beiden Kollegen bis zum Jahresende 2014 als unbegründet erwiesen. An anderer Stelle heißt es, Richter ... „sollte die Möglichkeit der Erprobung, insbesondere einer weiteren Bewährung in der zweiten Instanz gegeben werden.“



*Bundesarbeitsgericht*

Zwingende Gründe für einen Einsatz des Richters ... am Landesarbeitsgericht ab dem 1. Januar 2014 sind nicht dargelegt worden. Aus der dienstlichen Auskunft des Landesarbeitsgerichts geht für die Verlängerung der zuvor bereits ein Jahr in Vollzeit zur Erprobung erfolgten Abordnung nicht hervor, dass auch sie zur Erprobung erfolgt ist. Bezogen auf den Verlängerungszeitraum reicht allein ein „auch“ (jedenfalls „ab Juli 2014 bestand sie auch aufgrund einer befürchteten vorübergehenden Überlastung“) nicht aus, um mit der gebotenen Eindeutigkeit von einer Eignungserprobung ausgehen zu können. Auch sind tatsächliche Umstände dafür nicht aufgezeigt worden. Eine „weitere Bewährung in der zweiten Instanz“, für die ebenfalls keine tatsächlichen Umstände angeführt worden sind, kann nicht als zwingender Grund i.S.d. Vorgaben angesehen werden.

Auch ein anderer zwingender Grund ist für die Verlängerung ab dem 1. Januar 2014 nicht erkennbar. Eine Erprobungsabordnung eines anderen Richters, auch wenn diese in Teilzeitbeschäftigung erfolgt, ist kein zwingender Grund, der eine Besetzung in Abordnung der anderen Hälfte der Vorsitzendenstelle tragen kann.

Allein die Befürchtung, es werde vermutlich zu einem vorübergehenden Ausfall planmäßiger Richter kommen, deren Arbeit von den im Geschäftsverteilungsplan bestimmten Vertretern dann neben den eigenen Aufgaben nicht bewältigt werden könnte, reicht nicht aus. Abgesehen davon, dass sich eine solche Situation nach der dienstlichen Auskunft (erst) ab April 2014 abzeichnete, während der Geschäftsverteilungsplan für 2014 mit der durchgängigen Besetzung durch Richter ... bereits im Dezember 2013 beschlossen worden ist, ist allein die Befürchtung eines durch die regelmäßige Vertretung nicht

auffangbaren Ausfalls planmäßiger Richter kein zwingender Grund, sondern erst eine solcherart eingetretene Situation.

**Anmerkung:**

Juristisch hält die Entscheidung kaum Überraschungen bereit. Aus der Formulierung des Obersatzes spricht die Meinung des BAG, Selbstverständliches sei missachtet worden. Grundsätzlich ist ihm für seinen strengen Blick auf den unsensiblen Umgang mit der richterlichen Unabhängigkeit zu danken.

Zutreffend kritisiert das BAG hier die Fortsetzung einer Abordnung im Jahr 2014. Im Jahr 2013 war die Erprobungsabordnung unzweifelhaft rechtmäßig, nämlich von dem Bedürfnis der Nachwuchsgewinnung getragen. Das gilt unabhängig davon, ob auch damals das Berufungsgericht bereits durch die Lebenszeitrichter personell ausreichend besetzt war. Die Gründe für den vorübergehenden Einsatz nicht auf Lebenszeit ernannter Richter müssen nicht kumulativ vorliegen. Die Erprobung hätte wohl ohne weiteres auch im Jahr 2014 fortgesetzt werden dürfen. Zur möglichen Höchstdauer einer Erprobungsabordnung, die es unzweifelhaft gibt, hat sich BAG nicht geäußert. Das Ziel der Erprobungsabordnung, die Eignung des Betroffenen für ein richterliches Beförderungsamts festzustellen, beschränkt die Erprobungszeit auf eine Dauer, innerhalb derer diese Feststellung zuverlässig möglich ist. Die einschlägige sächsische VwV Beurteilungen Richter und Staatsanwälte kennt zwar Erprobungsabordnungen, regelt aber nicht deren Dauer. Bundesweit sind Erprobungsdauern zwischen 9 Monaten und 2 Jahren die Regel. Spätestens bei 3 Jahren Vollzeit-Erprobung dürfte die Grenze anzusetzen sein. Innerhalb dieser Frist wird nicht nur erkennbar, ob der abgeordnete Rich-

ter fachlich und methodisch die Arbeitsweise und –qualität eines Obergerichts erreicht. Es kann auch zuverlässig beurteilt werden, ob er diesen Anforderungen auch über einen längeren Zeitraum gewachsen ist. So gesehen wäre die Abordnung des Richters im vorliegenden Fall auch über 2013 hinaus nicht zu beanstanden gewesen, wenn die Erprobungsabordnung von Anfang an für 2 Jahre vorgesehen worden wäre oder die Verlängerung erfolgt wäre, weil seine Eignung noch nicht hinreichend zuverlässig hatte beurteilt werden können. Das geht aus der Stellungnahme des Landesarbeitsgerichts aber nicht hervor. Die Entscheidung hätte also wohl anders ausgehen können.

Mit Recht weist das BAG auch darauf hin, dass die „Gelegenheit zu weiterer Bewährung“ keine Erprobung und infolge dessen kein Grund für eine Abordnung an ein Obergericht ist. Nur mühsam unterdrückt das BAG die hier eigentlich angebrachte Feststellung, dass sich aus der „weiteren“ Bewährung ergibt, dass der Eignungsnachweis bereits erbracht ist, und eine Abordnung zur „weiteren Bewährung“ schlicht rechtswidrig ist. Jeder Tag des Berufslebens ist eine weitere Bewährung, und diese auf einer Lebenszeitstelle zu erfolgen. Als gegen die Anforderungen an den gesetzlichen Richter verstößende weitere Bewährung sind regelmäßig auch Mehrfacherprobungen anzusehen, denn da die Entscheidung durch einen nicht auf Lebenszeit ernannten Richter nur in engen Ausnahmefällen möglich sein soll, dürfte die Erprobungsmöglichkeit grundsätzlich nur einmal bestehen. Es kommt nicht in Betracht, Richter immer wieder neu zu erproben, ob sie immer noch oder erst jetzt geeignet sind.

Von diesem Grundsatz ausgehend, könnten sich bei der Anwendung der bereits erwähnten sächsischen Verwaltungsvorschrift Schwierigkeiten

ergeben. Diese setzt alle Erprobungsabordnungen gleich, unabhängig davon, ob sie an einem Obergericht, an der Generalstaatsanwaltschaft, am Justizministerium, an einer anderen obersten Landes- oder Bundesbehörde, an einem Bundesgericht oder am Verfassungsgerichtshof erfolgen. Mithin stellt sich die Frage, ob ein Richter, der bereits eine Abordnung an eine dieser Institutionen, nicht aber eine an „sein“ Obergericht absolviert hat, noch an dieses zur Erprobung abgeordnet werden darf. Dass eine solche Abordnungsmöglichkeit sinnvoll wäre, ist kaum zu bestreiten. Wenn aber der Einsatz nicht planmäßiger Richter auf das zwingend gebotene Maß zu beschränken ist, und nach der sächsischen Regelung alle vorgenannten Abordnungen die Feststellung der Eignung für ein richterliches Beförderungsamts gleichermaßen ermöglichen, dann ist die Erprobung eines – in anderen Bundesländern sogenannten – „Ersatzerprobten“ nicht mehr erforderlich und verletzt die Anforderungen an den gesetzlichen Richter. Zweit- oder Dritterprobungen sind deshalb aber nur an Gerichten unzulässig; anderenorts können sie weiterhin erfolgen.

Die Ausführungen zur an sich auskömmlichen Personalausstattung des Landesarbeitsgerichts sind im Kontext zur Erprobungsabordnung der weiteren, nur mit halber Stelle tätigen Richterin zu sehen. Wäre das Gericht nicht ohnedies auskömmlich besetzt, hätte die Erprobung der Richterin mit halber Stelle in Verbindung mit dem krankheitsbedingten Ausfall weiterer Richter eventuell zur Personalnot führen können, welche die Fortsetzung der Abordnung des Richters hätte rechtfertigen können. Diesen Gedanken des Landesarbeitsgerichts hält auch das BAG hier für weit her geholt.

*Dr. Andreas Stadler*



## Die private Krankenversicherung Zweifach ausgezeichnet

Die private Krankenversicherung der HUK-COBURG bietet Ihnen ein hervorragendes Preis-Leistungs-Verhältnis. Das wurde aktuell von unabhängiger Seite bestätigt.

Sichern Sie sich

- Beste Leistungen
- Niedrige Beiträge
- Hohe Beitragsstabilität
- Top Service

**Wir beraten Sie gerne!**

### **Geschäftsstelle Chemnitz**

**Thomas Hemmann**

Tel. 0371 6954280

Fax 0800 2153486

thomas.hemmann@HUK-COBURG.de

Brückenstr. 4, 09094 Chemnitz

### **Geschäftsstelle Dresden**

**Kornelia Klose**

Tel. 0351 4916240

Fax 0800 2153486

kornelia.klose@HUK-COBURG.de

Ferdinandplatz 1, 01057 Dresden

### **Geschäftsstelle Leipzig**

**Berndt Haage**

Tel. 0341 2683240

Fax 0800 2153486

berndt.haage@HUK-COBURG.de

Querstr. 16, 04097 Leipzig



**HUK-COBURG**  
Aus Tradition günstig